

**Satzung**  
**der**  
**"Stiftung ländliche Neugier"**

**Präambel**

Die Stiftung dient der Verankerung des Gedankens einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes als Lebens-, Arbeits- und Wohnort für alle Generationen. Sie ist auf die Erhaltung und bewusste Gestaltung dieser Voraussetzungen bedacht. Insbesondere die junge Generation soll für die sich daraus ergebenden vielfältigen Aufgaben zur Mitarbeit und Mitgestaltung gewonnen werden, nicht zuletzt durch die Verankerung des besonderen Wertes des ländlichen Raumes und seiner natürlichen Ressourcen für die Schaffung attraktiver und spezifischer Lebensverhältnisse. Die Stiftung soll Entwicklungsimpulse in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Freizeit und Erholung setzen, um Generationen den ländlichen Raum attraktiv und damit ein Verbleiben dort erstrebenswert zu machen, um damit der Überalterung und dem Einwohnerschwind ländlicher Räume zu begegnen.

Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist somit die Heranführung junger Menschen an berufliche Tätigkeiten, die in einer umweltgerechten Landwirtschaft, der örtlichen Industrie, des Handwerks und anderen für die Region wichtigen Bereiche ausgeübt werden können und die dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage dienen. Durch die Vermittlung von Grundlagenwissen soll Neugier und Interesse an allen Fragen des ländlichen Raumes, aber auch das Interesse an der Ausübung eines solchen landwirtschaftlichen oder für die Region wichtigen Berufes geweckt werden, um diesen unverzichtbaren Berufsstand und ihre leistungsfähigen Betriebe auch in Zukunft lebensfähig zu erhalten. Insgesamt soll durch diese Bildungsarbeit das Bewusstsein für die Besonderheiten des ländlichen Raumes geschärft und die Bereitschaft geweckt werden, an der Gestaltung dieses Lebensraumes aktiv und bewusst mitzuwirken.

**§ 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung ländliche Neugier".

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Blankenhain/Thüringen.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Raumes, insbesondere für die jüngere Generation. Sie dient der Förderung und Umsetzung der Jugend- und Altenpflege, der Unterstützung älterer und behinderter Personen und damit der Gesundheitsfürsorge und Mildtätigkeit. Sie fördert Wissenschaft und Forschung, dient der Pflege von Kunst und Kultur, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung - vornehmlich der Ausbildung in landwirtschaftlichen und für die Region wichtigen Berufen, sie dient der Völkerverständigung, dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze, dem Umweltschutz, dem Wohlfahrtswesen, der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, um damit einer Überalterung der Gemeinde zu begegnen. Denn nur wo Jugendliche und Kinder sind, können landwirtschaftliche und für die Region wichtigen Berufe erlernt und die Zukunft des Landwirts und der landwirtschaftlichen Betriebe garantiert bleiben. Die Stiftung dient der Etablierung der jungen Menschen im ländlichen Raum, welche wiederum eine wesentliche Bedingung für eine erfolgreiche soziale Entwicklung in den Dörfern ist. Älteren Menschen soll ein Verbleiben in den Dörfern und damit in ihrem bisherigen Lebensumfeld ermöglicht werden. Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich zurzeit auf den südlichen Kreis Weimar Land und die angrenzenden Regionen. Eine Erweiterung für weitere Interessenten durch Satzungsänderung ist angestrebt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Weiterentwicklung und Umsetzung einer Entwicklungskonzeption „Ländlicher Generationenpark der Zukunft“ im südlichen Teil des Landkreises Weimarer-Land mit dem Ziel einer agrarökonomischen Aus- und Weiterbildung für landwirtschaftliche Berufe; Heranführung der Jugend an das Beziehungsgeflecht einer landwirtschaftlichen Produktion mit Verarbeitungsbetrieben, der örtlichen Industrie, den Handwerksbetrieben und den nachgeschalteten Handelseinrichtungen;

2. Vermittlung von Grundlagenwissen über eine moderne Landwirtschaft, die Wirtschaftskreisläufe der Regionen und die Weckung der Neugierde, Interesse und Zuneigung für ein mögliches berufliches Engagement in diesem Bereich;
3. Ausstellungen und Veranstaltungen in Bezug auf die Pflege einer spezifischen land- und agrarbezogenen Kunst und Kultur, Pflege der geschichtlichen und kulturellen Tradition durch Unterstützung musealer Ausstellungen (z.B. Heimatmuseum);
4. Erhaltung, Restaurierung und Wiederbelebung denkmalgeschützter Bausubstanzen, Einrichtungen und Gebäude sowie deren artgerechte Nutzung;
5. Transparenz der Vereinbarkeit moderner landwirtschaftlicher Methoden zur Produktion gesunder Lebensmittel mit dem Nachhaltigkeitsziel der Erhaltung und Pflege von Landschaft und Natur als unersetzliche Lebensgrundlage;
6. Vermittlung von Strategien für gesundheitliche Prävention und Förderung eines gesunden Lebensstils mit Ernährung und Bewegung als Schlüssel für mehr Lebensqualität;
7. Zusammenarbeit mit bestehenden nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und Schaffung eines entsprechenden Netzwerkes der wechselseitigen Unterstützung im Gedanken der nachhaltigen Förderung des ländlichen Raumes unter Nutzung seiner besonderen natürlichen Ressourcen und Eigenarten;
8. Förderung und Organisation eines internationalen Gedankenaustausches für lernende und tätige Personen im landwirtschaftlichen Bereich; Zuteilung von Stipendien für derartige internationale Kontakte und Zusammenkünfte zwecks gegenseitiger Information und Förderung der Völkerverständigung.
9. Unterstützung der gemeinsamen Betätigung des Familienlebens durch Unterhaltung bzw. Förderung von Familienberatungsstellen, Beratungs- und Vortragsleistungen zum Thema „Ehe und Familie im landwirtschaftlichen Bereich“, Förderung von Erfahrungsaustauschgruppen zu Familienproblemen bzw. Familienfragen sowie Förderung der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
10. Schaffung, Erhaltung und Betreibung eines Jugendorientierungszentrums mit

Bildungsauftrag für die nachwachsende Generation in den Bereichen Produktion, Veredelung und Vermarktung gesunder Nahrungsmittel, Ernährungslehre und Nutzung alternativer regenerativer Energien durch Einrichtung entsprechender Lernkabinette;

11. Schaffung eines generationenübergreifenden Begegnungs- und Bildungszentrums und einer offenen Kinder- und Jugendarbeit;
12. Schaffung geeigneter Räumlichkeiten für diese Tätigkeit zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich der Betreuung beim Lernen, bei der Freizeitgestaltung mit umfassenden Möglichkeiten für Sport und Spiel;
13. Konzeption und Realisierung eines Lehr- und Anschauungspfades für alle Nutzungsformen alternativer Energiequellen im ländlichen Raum;
14. Unterstützung und Förderung einer Betreuungs- und Pflegestation im ländlichen Raum durch Schaffung einer integrierten Sozialstation;
15. Entwicklung eines Modells zur Schaffung von altersgerechten Wohnungen mit gesicherter sozialer Betreuung, um das Verbleiben älterer Menschen im bisherigen Umfeld zu ermöglichen;

Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte unterstützen und fördern, die der angestrebten nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes im Wirkungskreis der Stiftung dienen. Soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung nicht die Verwirklichung aller Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße zulassen, entscheidet<sup>1)</sup> der Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzlage, welche Projekte durchgeführt werden sollen.

- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen. Vornehmlich können die Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne an die Stiftung abzuführen sind.
- (4) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein

Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in Organisationen**

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zur Zeit der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (6) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die im Zuge der Vermögensumschichtungen anfallenden Gewinne wachsen dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) zu.
- (7) Die Stiftung darf unselbstständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zweck mit dem Zweck der "Stiftung ländliche Neugier" vereinbar ist.
- (8) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

## **§ 7**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die ersten Organmitglieder werden im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeit für diese und die folgenden Organmitglieder beträgt fünf Jahre. Anschließend

Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.

- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Bei hinreichenden Mitteln kann den Mitgliedern des Vorstandes durch das Kuratorium für ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit abweichend von Abs. 6 eine pauschale Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gewährt werden.  
Sofern die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes über den üblichen Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erheblich hinaus geht, kann durch Entscheidung des Vorstandes den Vorstandsmitgliedern über Zeitverträge für die notwendige Aufgabenerfüllung eine pauschale Vergütung zuerkannt werden, die allerdings von der Finanzlage der Stiftung abhängig ist und eine entsprechende Belastung nur ohne Einschränkung des Stiftungszweckes erfolgen kann.
- (6) Abgesehen von Abs. 5 üben die Mitglieder der Stiftungsorgane ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.

## **§ 8** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden abgesehen vom ersten Vorstand (Gründungsvorstand) und abgesehen von den Fällen des Ausscheidens während der Amtsperiode vom Kuratorium bestimmt. Der Gründungsvorstand wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt.

Scheidet ein Mitglied des Gründungsvorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest

- der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzungsrecht). Eine Wiederbestellung ist mehrfach zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.
- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Außerdem obliegt dem Vorstand:
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen,
  3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
  4. die Jahresrechnung zu legen,
  5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen,
  6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
  7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende

Vorsitzende.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 12 der Satzung können Beschlüsse auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 7 und 8 S. 1 finden entsprechende Anwendung

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens zwanzig (20) Mitgliedern. Abgesehen von dem ersten Kuratorium (Gründungskuratorium) und den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden die Mitglieder des Kuratoriums vom Vorstand berufen. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) werden von dem Stifter im Stiftungsgeschäft berufen.

- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
  1. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, abgesehen vom ersten Vorstand und bei Ausscheiden während der Amtszeit (§ 8 Abs. 1 S. 2);
  2. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
  3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
  4. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
  5. Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
  6. Genehmigung des Haushaltsplanes;
  7. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest

Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Abs. 6, 7 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Kuratoriumssitzungen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 10**

### **Beginn und Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 7 Abs. 2 S. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

**§ 11**  
**Änderung des Stiftungszweckes, Satzungsänderungen,  
Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, kann der Vorstand einstimmig mit Zustimmung des Kuratoriums über die Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung oder über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und dies bei der Stiftungsbehörde beantragen.
- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.  
Sie bedürfen der Zustimmung von 75 % der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Zu den Beschlüssen ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Die Anträge nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 sind der Stiftungsbehörde zeitnah vorzulegen.

**§ 12**  
**Erlöschen der Stiftung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine privatrechtliche Institution (Körperschaft, Stiftung), die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein muss. Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2, 3 dieser Satzung verwenden.

- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten hat.

### **§13** **Haftung**

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

### **§ 14** **Stiftungsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaats Thüringen.

### **§ 15** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Blankenhain\_den 30.04.2013